

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Herr Neumann
Inselstr. 26
03046 Cottbus
2006

12/06/ Frau Dannecker
Tel.: 0331/201 5556
Ihr Zeichen: 34.1-1-7

Potsdam, 14. Dezember

Zur Kenntnis: EU-Kommission DG XI

Vorab per Fax: (0355) 48640-510

Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren der Vattenfall Europe Mining AG für den Gewässerausbau Cottbuser See – Teilvorhaben 1, Gewässerbeseitigung im Bereich der Teichgruppe

Hier: Schreiben der EU-Kommission vom 22.11.2006 (DG ENV.B.2/AR/a-II/D[2006]23693)

Sehr geehrter Herr Neumann,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Schreibens der EU-Kommission und der uns eingeräumten Gelegenheit, diesbezüglich Stellung zu nehmen. Diese nehmen wir hiermit gerne wahr:

Dem o.g. Schreiben der Kommission ist in seiner zentralen Aussage zuzustimmen, wonach das Lacomaer Teichgebiet momentan nicht beeinträchtigt werden darf.

Die darüber hinausgehend von der Kommission vorgenommene hypothetische Betrachtung des Sachverhaltes bei Entfallen augenblicklich zu beachtenden, planerisch nicht zu überwindenden Hindernisse für eine Inanspruchnahme des Teichgebietes muss hingegen zurückgewiesen werden.

1. Unvollständigkeit der den Verbänden zur Prüfung übergebenen Unterlagen

Im Planfeststellungsantrag wird als Kompensation für den Fischotter ausdrücklich die Schaffung zweier neuer Aufzuchtreviere sowie die Aufwertung eines Wanderungskorridors genannt. Die Kommission geht auf S. 11 ihres Schreibens nunmehr davon aus, dass „3 neue, getrennte Aufzuchtreviere“ geschaffen werden. Diese Passage erweckt den Eindruck, dass in den „geführten Gesprächen, insbesondere mit der GD Umwelt der EU-Kommission am 27.09.2006 in Brüssel“ (Zitat aus dem Bescheid auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 22.11.2006) seitens des LBGR der Kommission Informationen oder Auffassungen mitgeteilt wurden, die dem Antrag der Vattenfall Europe Mining AG nicht zu entnehmen sind bzw. die auf geänderte Unterlagen zurückzuführen sind, über die wir nicht informiert wurden. Sollte das Kompensationskonzept ein weiteres Mal geändert worden sein, ist diese Änderung den Verbänden mindestens in der Form zu übersenden, die dem Kommissionsschreiben zugrunde liegt und eine angemessene Frist zur fachlichen Stellungnahme einzuräumen.

Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass die zwischenzeitlich dem LBGR mitgeteilten neuen Erkenntnisse der Naturschutzverbände der Kommission offenbar nicht weitergeleitet wurden, da die Kommission sie in ihrem Schreiben nicht würdigt.

2. Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Das uns zur Stellungnahme zugeleitete Schreiben des BMU vom 24. November 2006 (ohne Aktenzeichen!) geht über die Funktion eines Begleitschreibens weit hinaus, indem es Passagen des EU-Schreibens aus dem Zusammenhang herausgelöst zitiert und eine Gesamtbewertung vornimmt, die diesem so nicht zu entnehmen ist. Insbesondere liegen mit dem EU-Schreiben keineswegs „die Voraussetzungen vor, um (...) die für die Fortführung des Braunkohlentagebaus Cottbus-Nord erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.“ Das genaue Gegenteil ist der Fall, wie im folgenden noch weiter auszuführen sein wird. Offensichtlich hat das BMU bei seiner Wertung verkannt, dass es sich bei dem EU-Schreiben eben gerade nicht um eine „Stellungnahme der Kommission nach Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie: Braunkohletagebau Cottbus-Nord“ sondern um eine „Stellungnahme auf der Grundlage von Artikel 10 des EG-Vertrages“ auf ausdrücklichen Wunsch der deutschen Behörden handelt.

3. Fehlende Rechtsgrundlage für Beeinträchtigungen der Lacomaer Teiche

Zutreffend weist die Kommission auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 14.09.2006 (C-244/05) und die dort ausgesprochenen strikten Verbote von Eingriffen in vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) hin. Am Ende der Seite 7 des Schreibens heißt es dazu:

„Es ist auf Randnummer 46 des Urteils des Gerichtshofs im Fall Bund Naturschutz zu verweisen, wonach Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen können, welche die ökologischen Merkmale eines vGGB ernsthaft beeinträchtigen könnten.“

Im Folgenden erläutert die Kommission, dass die vom Gerichtshof normierten Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind und der Verbotstatbestand durch eine Zulassung der beantragten Planungen verwirklicht würde. Im Einzelnen heißt es auf oben zitierten Satz weiter:

„Dies (eine ernsthafte Beeinträchtigung, Anm.d.Verf.) ist dann gegeben, wenn der Eingriff die Zerstörung des vGGB oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte. Das vorgeschlagene Abbauprojekt erfordert die Räumung der Lacomaer Teiche und wird zur Zerstörung des relevanten vGGB führen.“

Mit dieser Feststellung lässt die Kommission keinen Zweifel daran, dass sie eine Umsetzung der Planungen zum jetzigen Zeitpunkt für ausgeschlossen hält. Nach ihrer zutreffenden Ansicht unterfällt das Vorhaben der Beseitigung der Lacomaer Teiche exakt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs am 14.09.2006. Dieses ist mithin mindestens solange von vornherein unzulässig, solange die Kommission noch nicht über die vorgeschlagene Aufnahme des Gebiets auf die Gemeinschaftsliste der Natura 2000-Gebiete entschieden hat. Denn - mit den Worten der Kommission aus S. 8 ihres Schreibens gesprochen: *„Die Regelungen des Artikels 6 Absatz 4 gelten jedoch nicht, da sich das Gebiet „Lacomaer Teiche (DE 4152-303) nicht auf der Gemeinschaftsliste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung befindet“.*

Im weiteren Text erläutert die Kommission, dass und warum sie die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und damit für die beantragten Eingriffe in das Lacomaer Teichgebiet vorliegend für nicht gegeben ansieht. So verweist sie auf Seite 8 des Schreibens auf die bereits angenommene Gemeinschaftsliste bzgl. der Kontinentalen Region und die dort von ihr festgestellten Mängel. Die festgestellten Mängel betreffen auch die Bundesrepublik. In Anhang II der Gemeinschaftsliste vom 07.12.2004 benennt die Kommission die

Lebensraumtypen und Arten, für die das Netz Natura 2000 noch nicht vollständig ist. Weiter nennt sie die Mitgliedstaaten, deren diesbezügliche Meldungen defizitär sind. Für die Bundesrepublik hat die Kommission dabei festgestellt, dass nicht ausreichend Gebiete zum Schutz des Eremiten, des Fischotters, der Rotbauchunke, der Teichfledermaus, der Grünen Keiljungfer, des Großen Feuerfalters sowie der Lebensraumtypen 3130, 3150, und 6430 gemeldet wurden. Dies sind durchgängig Arten und Lebensraumtypen, deren Schutz der Vorschlag des Lacomaer Teichgebiets als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung dient, mit Ausnahme des Lebensraumtyps 3260. In ihrem Schreiben vom 22.11.2006 weist die Kommission darauf hin, dass sie die mit der Entscheidung vom 07.12.2004 festgestellten Meldedefizite erst durch die von Deutschland vorgeschlagene ergänzende Liste, in der nunmehr auch die Lacomaer Teiche benannt wurden, ausgeräumt sieht (vgl. Seite 8, vorletzter Absatz des Schreibens). Sie macht auf diese Weise deutlich, dass sie die Bewahrung des Zustandes des Lacomaer Teichgebietes für erforderlich hält, um über die Vervollständigung der Gemeinschaftsliste zur Kontinentalen Region entscheiden zu können. Gleichzeitig stellt sie klar, dass diese Entscheidung noch nicht getroffen und Eingriffe in das Gebiet damit - der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes folgend - bis auf weiteres ausgeschlossen sind.

Vor diesem Hintergrund erweisen sich die im Vorschlagsgebiet bereits realisierten, die Schutzziele (Feuerfalter, Rotbauchunke, Fischotter, Teichfledermaus, Keiljungfer, LRT 3130, 3150 und 3260) beeinträchtigenden Eingriffe, insbesondere der Feldriegelbau, die Beseitigung des Steingrubenteiches sowie die an zahlreichen Teichen flächendeckend und damit über das für die Bewirtschaftung notwendige Maß hinausgehende Zerstörung der Röhrichte, als rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit war für das Land Brandenburg auch ohne weiteres erkennbar, da die Entscheidungen, mit denen die Eingriffe zugelassen wurden, zeitlich nach den beiden von der Kommission zitierten Entscheidungen des Gerichtshofes ergingen bzw. eine Fortsetzung erfahren haben. Sie stellen eine Missachtung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung dar, die unmöglich weiter geduldet werden kann. Stattdessen müssen die Eingriffe rückgängig gemacht und der ursprüngliche Zustand soweit wie möglich wieder hergestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Errichtung der Feldriegel und die Entwässerung (vor allem des Steingrubenteiches), die ohne weiteres reversibel sind.

Auch wenn die Kommission auf S. 8 ihres Schreibens die Gemeinschaftsliste als „*relativ komplett*“ für die biogeografische kontinentale Region der EU-15 Mitgliedsstaaten einschätzt, wird es der Kommission tatsächlich ohne die vollständige Gebietsmeldung der Republik Polen kaum möglich sein, für jene in Lacoma durch das Projekt gefährdeten Arten und Lebensräume, deren natürlichen

Verbreitungsgebiete über die nur wenige Kilometer entfernte Staatsgrenze hinausgehen, eine wissenschaftliche Beurteilung der ökologischen Bedeutung der Lacomaer Teiche und des Hammergrabens für die globale Kohärenz fehlerfrei herbeizuführen.

So muss die Feststellung des EuGH im Urteil vom 14.09.2006, dass *„ein Mitgliedstaat angesichts der Tatsache, dass er, wenn er die nationale Liste der Gebiete erstellt, nicht genau und im Einzelnen wissen kann, wie die Situation der Habitate in den anderen Mitgliedstaaten ist, Gebiete, denen auf nationaler Ebene erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung zukommt, nicht von sich aus ausnehmen kann, ohne damit die Verwirklichung dieses Zieles auf Gemeinschaftsebene zu gefährden“* im Umkehrschluss auch für die Europäische Kommission gelten. Da die Situation in der Republik Polen aufgrund erheblicher Meldedefizite der Kommission noch nicht vollständig bekannt sein kann, ist die komplette nationale Liste Polens zur Bewertung der globalen Kohärenz von NATURA 2000 für die Erstellung einer abschließenden kompletten GGB-Liste der kontinentalen biogeografischen Region auf Europaebene unverzichtbar. Denn aufgrund der Lage des gemeldeten FFH-Gebietes „Lacomaer Teiche“ erfüllt dieses unzweifelhaft eine wichtige Vernetzungsfunktion mit den künftigen Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung in Polen, die gegenwärtig noch nicht abschließend gewürdigt werden kann.

In konsequenter Fortsetzung ihrer eingangs erläuterten Einschätzung weist die Kommission weiter darauf hin, dass ihr Schreiben keine Stellungnahme im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL beinhaltet, derer es aber zwingend bedarf, bevor über die Zulässigkeit der geplanten Gewässerbeseitigung entschieden werden kann. Auf Seite 1 ihres Schreibens wiederholt sie zu diesem Zweck zunächst ihre der Bundesrepublik und dem Land Brandenburg bereits mit Schreiben vom 01.04.2005 mitgeteilte Feststellung und führt aus:

„Mit Schreiben vom 1. April 2005 unterrichtete die Kommission (...) und wies darauf hin, dass Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie nicht anwendbar sei. Daher könne in diesem Fall (der beantragten Beseitigung des Lacomaer Teichgebiets, Anm.d.Verf.) eine Stellungnahme der Kommission nach dieser Bestimmung nicht abgegeben werden.“

Auf Seite 13 führt die Kommission darüber hinaus aus:

„Diese Stellungnahme wäre wahrscheinlich im Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie von der Kommission abgegeben worden, wenn diese Bestimmung anwendbar wäre.“ (Hervorhebung der Verfasser)

Nach ihrer im ersten Teil des Schreibens formulierten Aufforderung an die Bundesrepublik, das vom Europäischen Gerichtshof ausgesprochene Beeinträchtigungsverbot für Vorschlagsgebiete zu beachten, weist die Kommission am Ende ihres Schreibens darauf hin, dass dieses die nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zwingend notwendige Stellungnahme nicht ersetzt. Sie macht deutlich, dass eine Stellungnahme nur voraussichtlich zum gleichen Ergebnis käme, wie die von ihr angelegten - lediglich hypothetischen - Betrachtungen und stellt gleichzeitig klar, dass das Ergebnis einer solchen Stellungnahme durch ihr jetziges Schreiben nicht vorweggenommen wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Auseinandersetzung mit den hypothetischen Betrachtungen der Kommission zum jetzigen Zeitpunkt an sich überflüssig. Da Ihre Behörde die Auffassung der Naturschutzverbände aber zur Kenntnis nehmen möchte, weisen wir in den folgenden Abschnitten auf die festzustellenden gravierenden Mängel hin, in deren Folge das Ergebnis als nicht nachvollziehbar und für den weiteren Gang des Verfahrens als wenig hilfreich angesehen werden muss.

4. Zu inhaltlichen Äußerungen der Kommission

Bemerkenswert ist zunächst, dass die Kommission den Beginn des Planfeststellungsverfahrens auf S. 5 ihres Schreibens falsch angibt. Eine Antragseinreichung erfolgte nicht 2004 durch Vattenfall, sondern 2002 durch die damalige LAUBAG.

4.1 Auswirkungen des Projektes auf Natura-2000-Gebiete oder vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Über den Nachweis des Vorkommens und Reproduzierens der Grünen Keiljungfer im Gebiet Lacomaer Teiche haben wir das LBGR mit Schreiben vom 9.10.2006 informiert. Wir gehen davon aus, dass dieses Vorkommen der Kommission zum Zeitpunkt der Erstellung ihres Schreibens nicht bekannt war und dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben vorliegt.

Mit ihren Ausführungen zur Beeinträchtigung des Großen Feuerfalters auf S. 6 sowie in der zusammenfassenden Bewertung auf S. 7 stellt die Kommission den

zutreffenden Zusammenhang her zwischen der Beeinträchtigung durch die Gewässerbeseitigung und der Beeinträchtigung durch den danach geplanten Tagebau. Die Kommission bewertet beide Einflüsse gemeinsam und bestärkt damit die Verbände in ihrer Auffassung, dass Vorhabenswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht auf den sogenannten „Kernbereich“ beschränkt betrachtet werden können.

Gleichzeitig führt diese Herangehensweise dazu, dass das durch die Verbände mit Schreiben vom 9.10.2006 dem LBGR mitgeteilte Vorkommen des prioritären Lebensraumtypes 6120* außerhalb des „Kernbereiches“ im Hinblick auf das geplante Vorhaben noch durch die Kommission zu bewerten ist. Andernfalls müsste diese Prüfung inklusive einer Stellungnahme der Kommission im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens erfolgen.

Durch die vielfach belegte Quellfunktion der Amphibienpopulationen in den Lacomaer Teichen ergeben sich zwangsläufig auch erhebliche Beeinträchtigungen des nördlich benachbarten GGB „Peitzer Teiche“. Die hohe Reproduktion der Amphibienarten strahlt insbesondere durch Verfrachtung bei fischereilichen Abfischmaßnahmen (z.B. Umsetzung der einjährigen Karpfen aus Lacoma in die Peitzer Teiche), aber auch durch eigenständige Wanderungen in das ebenfalls teichwirtschaftlich genutzte FFH-Gebiet aus. Technologiebedingt werden beim Abfischen der einsömmrigen Karpfen auch zahlreiche Larven, immature und adulte Individuen mehrerer Amphibienarten erfasst.

Darüber hinaus wurden bisher auch sehr viele einsömmrige Karpfen an andere Teichwirtschaften im Land Brandenburg verkauft, die ebenfalls Bestandteile des künftigen NATURA 2000 – Schutzgebietsnetzes sind bzw. sein werden. Auch für diese (v)GGB hat der Quelleffekt durch Verfrachtung von Amphibienarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie aus den Lacomaer Teichen populationsstabilisierende Funktionen. Diese Effekte würden bei Beseitigung der Lacomaer Teiche irreversibel wegbrechen.

Zum BSG „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ setzt die Kommission sich in ihrer hypothetischen Betrachtung über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Ausweisung von SPA-Gebieten nach der VRL hinweg. Sie lässt unberücksichtigt, dass das Lacomaer Teichgebiet mindestens als Teil der zum Vogelschutzgebiet erklärten Peitzer Teiche hätte ausgewiesen werden müssen. Grund dafür ist der auch vom Bergamt dargestellte funktionelle Zusammenhang zwischen beiden Teichgruppen, d.h. das Angewiesensein der Avifauna auf beide Teichgebiete, die eine Trennung in Schutz- und Nicht-Schutzgebiet als willkürlich und damit nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als rechtswidrig erscheinen lassen (vgl. u.a. EuGH, Urteile vom 02.08.1993 – Rs. C-355/90

- und 25.11.1999 - Rs. C-96/98). So werden die Lacomaer Teiche von einigen Vogelarten des Anhang I der VS-RL regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt, obwohl die Bruthabitate innerhalb des BSG liegen. Es gibt aber auch Arten, die das BSG als Nahrungshabitat nutzen und dort als Vertreter des Anhangs I der VS-RL geschützt werden, hingegen in den Lacomaer Teichen brüten und Ihre Jungen aufziehen.

Außer Acht gelassen wurde insofern auch, dass im Lacomaer Teichgebiet einige Vogelarten beheimatet sind, die in den Peitzer Teichen weniger geeignete Lebensbedingungen vorfinden. Dies gilt insbesondere für die Zwergrohrdommel, deren Vorkommen in den Lacomaer Teichen zu den letzten in Brandenburg und der Bundesrepublik gehört. Bei zutreffender Würdigung des Sachverhaltes wäre der Kommission die besondere Bedeutung des Gebietes der Lacomaer Teiche gerade auch im Hinblick auf die Vogelwelt nicht verborgen geblieben. Diese besondere fachliche Eignung der Lacomaer Teiche führte auch dazu, dass BirdLife International die Flächen im Important Bird Area „Malxe-Niederung / Lacomaer Teiche“ aufnahm. Da die Kommission in ihrem Schreiben indessen ohnehin zuvorderst auf die sich gegenwärtig bereits auf Grundlage der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen zum Erhalt gemeldeter FFH-Gebiete ergebenden Verpflichtung zur Unterlassung dessen Beeinträchtigung hinweist, musste diese freilich nicht unbedingt auf die sich des weiteren ergebende Problematik des Vogelschutzes eingehen. Die in den bisherigen Stellungnahmen bereits wiederkehrend vorgebrachte Bedeutung des Gebietes für die Vogelwelt stellt insofern „nur“ einen weiteren Grund dafür dar, dass die Lacomaer Teiche gegenwärtig nicht beseitigt werden dürfen. Auf die Rechtsprechung des BVerwG etwa vom 01.04.2004 (4 C 2.03) oder auch vom 22.01.2004 (4 A 32.02) sowie des EuGH vom 19.05.1998 (C-3/96) wird hingewiesen.

Ergänzend hinzuweisen ist aber noch auf zwingend zu untersuchende - doch bisher in der FFH-Verträglichkeitsstudie völlig unberücksichtigt gebliebene - Summationseffekte, die durch das geplante Heranrücken der Tagebaumaschinen an das BSB entstehen und die damit erhebliche Auswirkungen (z. B. Lärm- und Staub-Immissionen, Änderungen des Mikroklimas etc.) auf die Erhaltungsziele der Arten des Anhangs I der VS-RL haben werden.

Die o.g. Naturschutzverbände bleiben bei ihrer Auffassung, dass bei normalisiertem Durchfluss im Altlauf des Hammergrabens voraussichtlich Potenzial für eine Entwicklung des LRT 3260 besteht.

4.2 Alternativlösungen

Wie die Verbände bereits in ihren bisherigen Stellungnahmen deutlich machten, sind die sechs geprüften Alternativen nicht sinnvoll danach ausgewählt und entwickelt worden, ob sie die Ziel des Vorhabens auf andere Weise erreichbar machen. Die durch die Antragstellerin selbst angestellte Prüfung verfolgte vielmehr offensichtlich das Ziel, Alternativen so zu definieren, dass ihre Umsetzbarkeit anschließend widerlegt werden kann. Dies verkennt die Kommission in ihrer Darstellung. Die sich dagegen aufdrängende Alternative zu dem beantragten Vorhaben besteht in einer Kombination verschiedener Lösungsansätze (stärkerer Kohletransport aus dem Südraum, Mitverbrennung alternativer Brennstoffe, geringere Auslastung und damit geringfügig verringerter Stromexport aus dem Land Brandenburg sowie Ersatz durch Ausbau erneuerbarer Energien). Zentraler Bestandteil muß dabei eine geringere Auslastung des Kraftwerkes Jänschwalde sein.

Des Weiteren wurden die geprüften „Alternativen“ nicht „nach einheitlichen, wissenschaftlichen Kriterien“ untersucht, sondern nach rein betriebswirtschaftlichen Mehrkosten, deren Ermittlung für Außenstehende nicht nachvollziehbar ist.

Auch die Kommission läßt die Entwicklung geeigneter zu prüfender Alternativlösungen vermissen, wenn sie lediglich den Import von Gas oder Kohle aus Tschechien als zu prüfende Optionen anregt. Dies ist bereits deshalb fragwürdig, weil dieselben Rohstoffe auch aus dem viel näher gelegenen Polen importiert werden könnten. Viel mehr bieten sich jedoch o.g. Lösungen ohne Import von Rohstoffen aus anderen EU-Staaten an.

Die Erwähnung des Emissionshandels durch die Kommission zeigt eine weitere Schwachstelle der von Vattenfall vorgelegten Prüfung. Entgegen der Auffassungen der Kommission sind Auswirkungen des Emissionshandels auf die Wirtschaftlichkeit des beantragten Projektes jedoch in hohem Umfang gegeben. Gerade mit dem Auslaufen der sogenannten „early-action“-Regelung für das Kraftwerk Jänschwalde werden ab ca. 2008 für dieses Kraftwerk nicht mehr wie bisher 100 % der Zertifikate kostenlos zugeteilt.

Die zweite Emissionshandelsperiode 2008-2012 entspricht zeitlich dem Hauptanteil der unter den Lacomaer Teichen geplanten Kohleförderung. Für diese hat gerade die EU-Kommission durch ihre berechtigte Zurückweisung des deutschen NAP II –Entwurfes für stärkere Anreize zur Vermeidung von Klimagasemissionen gesorgt (Statt 495,5 Mio. t CO₂ pro Jahr kostenlose Zuteilung in Deutschland sind nach Auffassung der Kommission 453 Mio. t angemessen.).

Eine Vollausslastung des Kraftwerkes wird damit deutlich an betriebswirtschaftlicher Bedeutung für Vattenfall verlieren, da nach Auslaufen von „early action“- Übergangsregelung nach altem NAP ca. 15 % der Zertifikate am Markt zu kaufen wären, bei Zugrundelegen der Kommissionszahlen dagegen sogar ca. 30 %. (Der genaue Zeitpunkt für das Auslaufen der „early action“-Regelung in Jänschwalde

wird von der Deutschen Emissionshandelsstelle nicht veröffentlicht. Aus der Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen in der ersten Hälfte der 90er Jahre und den Regelungen zu § 12 ZuG kann jedoch mit gewisser Sicherheit auf das Jahr 2008 geschlossen werden.)

Hinzu kommt, dass verschiedene Aussagen der „Alternativenprüfung“, die Vattenfall im Juli 2004 anstellte, inzwischen nicht mehr aktuell sind. So wurde der Kommission nicht bekannt gegeben, dass sowohl die Wiederaufnahme der Kohleförderung im Tagebau Reichwalde als auch die Fertigstellung der auf 11 Mio. t/a ertüchtigten Kohleverbindungsbahn zwischen dem Tagebau Welzow-Süd und dem Kraftwerk Jänschwalde ein Jahr früher erfolgt als in der Variantenprüfung angegeben. Eine Versorgung des Kraftwerkes Jänschwalde ohne den Tagebau Cottbus-Nord wird dadurch noch sicherer möglich, eventuelle zeitliche Engpässe werden minimiert. Es ist daher naheliegend, dass die Kommission bei Kenntnis dieser Umstände im Rahmen der Prüfung von Alternativlösungen zu einer abweichenden Einschätzung gekommen wäre.

Die zusammenfassende Bewertung der Kommission zum Punkt „Alternativlösungen“ lässt deutlich erkennen, dass ihre Aussagen nicht als Ergebnis einer fachlichen Untersuchung der vorhandenen Handlungsmöglichkeiten missverstanden werden dürfen. Die Kommission hat vielmehr - wohl gerade weil es sich bei dem Schreiben nicht um eine Stellungnahme gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie handelt - die Angaben vom Land Brandenburg bzw. der Vattenfall Europe Mining AG lediglich zur Kenntnis genommen und dem Grunde nach für zulässig befunden.

4.3 Keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Mit Ausführungen und Wertungen zu dieser Frage hält sich die Kommission offenbar deutlich zurück. Die große Mehrheit der Textpassagen ist als Wiedergabe der Position des Mitgliedstaates gekennzeichnet.

Zum Gemeinwohlbelang der **Sicherheit und Preisgünstigkeit der Energieversorgung** bescheinigt die Kommission dem Mitgliedsstaat zu Recht eine lückenhafte Argumentation. Sie stellt an keiner Stelle dar, dass dieser Belang im vorliegenden Fall die Belange des Naturschutzes überwiegen müsse.

Anders als noch in ihrer Stellungnahme zum Steinkohlenbergwerk „Prosper Haniel“ vom 24.04.2003 lässt die Kommission allerdings den geringen Beitrag der Tagebaufortführung zur Sicherheit der Energieversorgung völlig außer Betracht. Vattenfall verfügt nach eigenen Angaben allein im Lausitzer Revier über Rechte zur Abaggerung von etwa 1,5 Milliarden Tonnen Braunkohle. Selbst wenn man

die übrigen Reviere in der Bundesrepublik und die noch nicht zum Abbau zugelassenen Lagerstätten außer Betracht lässt, wird der unerhebliche Beitrag der maximal 50 Millionen Tonnen umfassenden Lacomaer Braunkohlevorräte zur Versorgungssicherheit in Anbetracht dieser Zahl deutlich.

Zum Gemeinwohlbelang der Nutzung heimischer Rohstoffressourcen wählt die Kommission eine vergleichsweise offene Formulierung, aus der sich nicht zwingend die Notwendigkeit der Gewinnung von Braunkohle an einer bestimmten Stelle ableiten lässt. Die Kommission stellt an keiner Stelle dar, dass dieser Belang im vorliegenden Fall die Belange des Naturschutzes überwiegt. Die Standortgebundenheit des konkreten Vorhabens muss vor diesem Hintergrund bei vernünftiger Betrachtung hinter der Standortgebundenheit der Lacomaer Teiche zurücktreten. Denn während die Energieversorgung der Bevölkerung auch anderweitig sichergestellt werden kann, sind die Lacomaer Teiche mit ihren ökologischen Funktionen nicht an andere Stelle „zu verpflanzen“.

Es ist insoweit auch auf die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts hinzuweisen, welches unlängst in einem vergleichbaren Fall ausreichend verfügbarer anderweitiger Vorkommen des Rohstoffes im Lande eine Standortgebundenheit verneint hat (Urteil vom 01.06.2006 - 1A.168/2005 u.a.).

Zur Frage der Arbeitsmarkteffekte und des Strukturwandels lässt das Schreiben der Kommission keine kritische Prüfung der vom Mitgliedsstaat vorgetragenen Argumente erkennen. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob die Kommission davon ausgeht, dass bei Verzicht auf das Vorhaben ein Kraftwerksblock des Kraftwerkes Jänschwalde zwingend stillgelegt werden müßte. Dies ist – wie in unseren bisherigen Stellungnahmen dargelegt – nicht der Fall. Auch die Anzahl der „bedrohten“ Arbeitsplätze ist als Äußerung des Mitgliedsstaates gekennzeichnet, und wird nicht als Auffassung der Kommission vertreten.

Die Kommission lässt es an einer hinreichenden Abwägung mit den von der Planung tangierten Interessen vermissen und setzt sich in Widerspruch sowohl zum Schutzgebot des Art. 6 FFH-RL als auch zu ihren eigenen Ansprüchen, insbesondere betreffend den Klimaschutz. Sie lässt beispielsweise unberücksichtigt, dass allein die Verstromung der unter Lacoma lagernden Braunkohle die Entstehung von ca. 50 Millionen Tonnen Kohlendioxid zur Folge hat. Diese Menge entspricht der Hälfte der jährlichen Gesamtemissionen des österreichischen und mehr als 11 % des deutschen jährlichen Emissionshandelssektors. Hätte sie diese negativen Auswirkungen des Vorhabens in ihre Betrachtungen einbezogen, wäre sie zwangsläufig zu dem Ergebnis gelangt, dass das Abbauvorhaben nicht durch zwingende überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist, sondern dass ihm solche entgegenstehen.

Bezogen auf das Land Brandenburg muß zusätzlich festgestellt werden, dass die Zielstellung der „Energiestrategie 2010“, eine Begrenzung der energiebedingten Kohlendioxidemissionen auf 53 Mio. t pro Jahr zu erreichen, bei einem derzeitigen Ausstoß von 61 Mio. t nur dann erreichbar erscheint, wenn die Verstromung von Braunkohle verringert wird. Dies muß in dem brandenburgischen Großkraftwerk mit dem geringsten technischen Wirkungsgrad erfolgen, so dass nur eine Verringerung der Auslastung des KW Jänschwalde dafür in Frage kommt. Die Erhaltung der Lacomaer Teiche stellt somit den nahezu einzigen gangbaren Weg dar, dem von der Landesregierung formulierten Ziel näherzukommen.

Als weiteres Interesse der Kommission – und damit abzuwägendes öffentliches Interesse – sind die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie, welche für die Gewässerkörper bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder zumindest ein gutes ökologisches Potenzial festschreibt, in dem Schreiben ebenfalls völlig unberücksichtigt gelassen worden.

Zudem hat die Kommission ebenso außer Betracht gelassen, dass sich der Tagebau in seinem Auslaufbereich befindet, die getätigten Investitionen längst abgeschrieben sind und die ins Feld geführten Arbeitsplätze nur noch für weniger als zehn Jahre erhalten werden. Hätte die Kommission all diese Belange in ihre hypothetische Betrachtung eingestellt, wäre sie schwerlich zu dem Ergebnis gelangt, dass die für das Abbauvorhaben angeführten Gründe zwingender Natur sind, die noch dazu den Klima- und Eigentumsschutz sowie den Erhalt eines in der Region für den Naturhaushalt einzigartigen Gebietes überwiegen.

4.4 Nicht ausreichende Kompensationsmaßnahmen

Hier lässt die Kommission vollständig außer Betracht, dass die an Feuchtgebiete gebundenen Lebensraumtypen und Arten in ihrer Summe beträchtlich an Lebensraum verlieren. Insbesondere die herzustellenden Stillgewässer bleiben in Zahl und Größe erheblich hinter dem zurück, was durch die beantragte Gewässerbeseitigung verloren gehen soll. Dabei wäre naturschutzrechtlich nicht nur ein 1:1 Ersatz, sondern aufgrund der langen Entwicklungszeiträume, des sog. „Time-lag-Effekts“, ein quantitativer und qualitativer Aufschlag erforderlich, um auch nur ansatzweise von einer Kompensation ausgehen zu können. Dies verkennt die Kommission nicht nur, sondern sie setzt sich vielmehr über ihre eigenen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL hinweg. Letzteres wird auf Seite 12 des Schreibens deutlich, wo es heißt:

„Für den Lebensraumtyp 3150 ... scheint, unter anderem aufgrund der quantitativen Bilanz ... sowie der Art der geplanten Maßnahme, der Ausgleich nicht besonders überzeugend.“

Auch in Bezug auf die zeitlichen Anforderungen an einen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL geforderten Ausgleich bleibt die Kommission hinter ihren eigenen Empfehlungen zurück, in dem sie diesem Punkt keinerlei Bedeutung beimisst. Dabei wurde sie in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass sich in der Willmersdorfer Kammerflur in mehr als zwei Jahren noch nicht einmal ansatzweise Habitateigenschaften entwickelt haben, die denen in Lacoma vergleichbar wären. Die Willmersdorfer Kammerflur sollte als Pilotprojekt für die in der Spreeaue vorgesehenen Ersatzmaßnahmen dienen. Stattdessen bestätigt dieses Projekt die von den Verbänden wiederholt vorgetragenen Befürchtungen, dass die vorgesehene Kompensation ihre Wirkung erst erhebliche Zeit nach der geplanten Inanspruchnahme Lacomas entfalten und die in Art. 6 Abs. 4 FFH-RL enthaltene Zeitkomponente somit als nicht erfüllt angesehen werden kann.

Die Unvollständigkeit der Prüfung der Kommission, welche im Rahmen einer Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 4 nachzuarbeiten sein wird, zeigt sich auch anhand der Würdigung der Problematik der prioritären Art des Eremiten. Die Kommission verkennt in ihrer hypothetischen Betrachtung bisher, dass der Eremit lediglich umgesiedelt, der Habitatverlust aber nicht durch Schaffung neuen Lebensraumes ausgeglichen wird. Die in der Spreeaue vorgesehene Anlage neuer Gehölze bleibt quantitativ deutlich hinter den im Lacomer Teichgebiet verloren gehenden Gehölzstrukturen zurück. Die Entwicklung der Gehölze zu potenziellen Eremitenhabitaten erstreckt sich zudem über mehrere Erlebniszeiträume eines Menschen. Sie kann vor diesem Hintergrund nicht als Ausgleich angesehen und müsste stattdessen mit deutlichen quantitativen Aufschlägen versehen werden.

Da die Kommission ausdrücklich eine Nachmeldung sowohl der Großen Zoßna als auch der Willmersdorfer Kammerflur erwartet, ist deren Meldung und Aufnahme in die Schutzgebietsliste als Voraussetzung für den Beginn der Beeinträchtigungen anzusehen. Gleiches müsste darüber hinaus für die im Deichhinterland der Spree geplanten Teiche gelten, da der Schutzstatus eines Vogelschutzgebietes nicht den Schutz der Rotbauchunke sichert.

Zur Kompensation bezüglich des Fischotters sind der Kommission bei Abfassen ihres Schreibens offensichtlich die neuen Erkenntnisse zum Schutzstatus des Mauster Dreiecks nicht bekannt gewesen, die dem LBGR mit Schreiben vom 9.10.2006 mitgeteilt wurden.

Des Weiteren wurde seitens der Verbände im Herbst 2006 Belege für die Nutzung des Hammergraben-Neulaufes durch den Fischotter ehrenamtlich erhoben. Die konkreten Nachweise sind dargestellt in

Anlage 1: Nachweise der bereits bestehenden Durchgängigkeit des Hammergraben-Neulaufes für den Fischotter (*Lutra lutra*)
Fotografische Dokumentation, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände
11.12.2006

Mit dem Beleg der bereits vorhandenen Nutzung durch den Fischotter ist in Frage gestellt, welche Aufwertung die geplanten Maßnahmen an Durchlässen und Brückenbauwerken für den Fischotter effektiv bringen werden. Die Verbände haben bereits in einer früheren Stellungnahme betont, dass die eingeschränkte Lebensraumfunktion des Hammergraben-Neulaufs für den Fischotter nicht auf fehlende Durchlässigkeit, sondern auf Mangel an nutzbaren Uferstrukturen und Gefährdung durch die benachbarte Bundesstrasse zurückzuführen ist. Im Ergebnis kann die geplante Aufwertung eines Wanderungskorridors nicht als vollständige Kompensation anerkannt werden, die FFH-Bilanz ist nicht ausgeglichen.

Gleichzeitig ist noch einmal anzumerken, dass die Nutzung des Hammergraben-Altlaufes derzeit aufgrund der geringen Wasserführung (bis hin zur zeitweisen völligen Austrocknung des Gewässerbettes) für den Fischotter nur noch eingeschränkt möglich ist. Dies führen wir auf die angespannte Wasserbilanz des gesamten Teichgebietes aufgrund der bergbaubedingt hohen Versickerungsraten sowie auf Fehler in der Bewirtschaftung und Bespannung des Hammergraben-Altlaufes zurück. Es ändert jedoch nichts daran, dass der Hammergraben-Altlauf als sicherer Wanderungskorridor zu bewerten ist, da die Beeinträchtigung seiner Nutzbarkeit im Falle eines dauerhaften Erhaltes reversibel ist. Bei einem Erhalt des FFH-Gebietes und bei ausreichender Wasserführung in beiden Läufen des Hammergrabens bietet der Altlauf dem Fischotter aufgrund der Uferstrukturen die besseren Habitatbedingungen. An dieser Stelle sei nochmals darauf verwiesen, dass der derzeitige Zustand bereits dem Schutzregime der FFH-Richtlinie und der Rechtssprechung des EuGH widerspricht und auch unabhängig von der zukünftigen Entwicklung des Gebietes abgestellt werden muß.

Angesichts der soeben dargestellten Erkenntnisse wäre die Kommission voraussichtlich zu einer anderen Bewertung gekommen.

Soweit die Kommission die „Entstehung“ eines 375 ha großen „neuen Jagdgebietes“ für Fledermäuse annimmt, verkennt sie die bereits bestehenden guten Habitateignungen der Spreeaue für mehrere Fledermausarten und dass das ökologi-

sche bzw. naturschutzrechtliche Aufwertungspotenzial schon daher sehr begrenzt ist.

Beeinträchtigungen der Ausgleichsgebiete durch die Maßnahmen bewertet die Kommission nur anhand der Spreeaue, nicht für die anderen Kompensationsräume. Auch in der Spreeaue ist aber davon auszugehen, dass nicht alle Beeinträchtigungen vom Vorhabensträger ermittelt und in den der Kommission zugeleiteten Antragsunterlagen zur Kenntnis gegeben wurden.

Hierzu haben die Verbände zwischenzeitlich weitere Erkundigungen eingezogen und Begehungen durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass mehrere Flächen im Kompensationsbereich K 8 und K 9 mit größter Sicherheit dem nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biototyp „Reiche Feuchtwiese“ zuzuordnen sind. Neben der eigenen Inaugenscheinnahme können sich die Verbände dabei auf eine einmalige Begehung durch einen anerkannten Botaniker im Mai 2006 stützen, deren Ergebnisse als

Anlage 2: Artenlisten und Lageskizze zu einzelnen Feuchtgrünlandbereichen in der Spreeaue

dieser Stellungnahme beigefügt sind. Eine weitergehende floristische Untersuchung im Sinne von Vegetationsaufnahmen konnte aus Zeitgründen bisher nicht durchgeführt werden. Dies ist auch der Grund, weshalb die Ergebnisse nicht bereits mit unserem Schreiben vom 9.10.2006 dem LBGR zur Kenntnis gegeben wurden. Die Artenlisten sind jedoch bereits deutlich ausführlicher als die Angaben der von der Antragstellerin vorgelegten Biotopkartierung. Im Ergebnis ist nicht nur die naturschutzrechtliche Aufwertbarkeit dieser Flächen anzuzweifeln, sondern auch die z.T. darauf geplanten Maßnahmen (z.B. Anlage von Schilf und Gehölzen) aus fachlicher Sicht abzulehnen.

5. Zusammenfassung

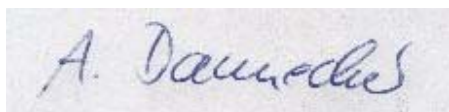
Zusammenfassend ist daher Folgendes festzustellen:

- Die Kommission weist mit ihrem Schreiben auf das für die Lacomaer Teiche geltende Verschlechterungsverbot hin und ermahnt die beteiligten deutschen Stellen, die diesbezügliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu beachten.
- Die Kommission macht deutlich, dass vor der Entscheidung über die Zulässigkeit der beabsichtigten Beseitigung der Lacomaer Teichlandschaft eine Stellungnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL eingeholt werden muss. Sie stellt

weiter klar, dass diese Stellungnahme nicht eher erfolgen kann als die Kommission über die Vervollständigung der Natura 2000 - Gemeinschaftsliste für die kontinentale Region entschieden hat.

- Sämtliche Eingriffe in das Lacomaer Teichgebiet sind bis auf weiteres zu untersagen. Unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind die bereits im Vorschlagsgebiet realisierten Eingriffe unverzüglich rückgängig zu machen und es ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "A. Dannecker". The signature is written in a cursive style and is centered within a light gray rectangular box.

A. Dannecker - Geschäftsführerin

Anlagen 1-2